

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion DIE LINKE
Frau Stadträtin
Sabine Pester

Datum 20.03.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-218/2019
Ihr Schreiben vom 18.03.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-218/2019 - Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz

Sehr geehrte Frau Pester,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Wie viele Kinder wurden 2018 über die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz gefördert? (Bitte aufschlüsseln nach Kinder allgemein und Kinder mit Chemnitz-Pass.)**
- 2. Wie viele Anträge konnten 2018 nicht über die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz finanziert werden? Was waren die Gründe dafür?**
- 3. Wie viele Träger, die von außerhalb Chemnitz kommen, haben Anträge für die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz gestellt? Konnten diese alle positiv beschieden werden? Falls nein, was waren die Gründe dafür?**

Ihre Fragen entsprechen nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen.

Diese Regelung ist auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (§ 4 Abs. 2, 6 Nr. 1). Auch wenn der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Sächsischen Gemeindeordnung nicht definiert ist, ist er nach der Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass sich die Ratsanfrage auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen muss, der von dem in § 2 SächsGemO geregelten Aufgabenbereich der Gemeinde erfasst ist.

Ihre Ratsanfrage ist hier als Gesamtheit zu sehen. In der Gesamtschau ist sie nicht auf eine einzelne Angelegenheit gerichtet. Es handelt sich um allgemein formulierte Fragen, die darauf gerichtet sind, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Somit fehlt es an einer „einzelnen Angelegenheit“ i. S.v. § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister